

B E T R I E B S S A T Z U N G

des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9 vom 14.05.2005, Seite 133)

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 23.10.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 435) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 25.04.2005 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Name, Stammkapital

- (1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen aTW wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Dissen aTW geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald**".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.050.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald wird wie ein Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie auf der Grundlage der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Dissen aTW nach dem Nieders. Wassergesetz - NWG in der jeweiligen geltenden Fassung - obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Fäkalschlamm Entsorgung, Abwälzung der Abwasserabgabe). Dabei wird die Kläranlage der e4 Umwelt und Service GmbH, Versmolder Straße 49, 49201 Dissen aTW, aufgrund des bestehenden Vertrages in Anspruch genommen.
- (3) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben in der Abwasserbeseitigung übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes des Abwasserbeseitigungsbetriebes kann sich der Abwasserbeseitigungsbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung

- (1) Verantwortlicher Leiter (Werkleiter) des Abwasserbeseitigungsbetriebes ist der nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dissen aTW berufene Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters; im Verhinderungsfall wird er vom Leiter des Fachbereiches „Planen und Bauen“ der Stadt Dissen aTW vertreten.
- (2) Der Werkleiter leitet den Abwasserbeseitigungsbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
 2. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 EUR, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
 3. Der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden
 4. Personaleinsatz
 5. a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis BAT VI b und von Arbeitern,
b) personalrechtliche Maßnahmen.
- (3) Die kaufmännische und technische Verwaltung des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird durch Bedienstete der Stadt Dissen aTW wahrgenommen. Für die Beteiligung des Personalrates gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Bauausschuss des Rates der Stadt Dissen aTW ist zugleich Werksausschuss.
- (2) Für die Bildung und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
- (3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt der Werkleiter oder sein Vertreter teil. Ihm ist im Werksausschuss auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsordnung im Werksausschuss die für den Rat und die übrigen Ausschüsse maßgebenden Bestimmungen, soweit der Werksausschuss nichts anderes beschließt.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt,

2. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt,
3. die Stundung von Forderungen über ein Jahr hinaus,
4. der Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt,
5. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert den Betrag von 10.000,00 EUR überschreitet,
6. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 EUR übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
8. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,00 EUR,
9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter oder der Rat zuständig sind.

§ 5

Vertretung des Abwasserbeseitigungsbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Werkleiters unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (3) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Abwasserbeseitigungsbetriebes oder der Stadt Dissen aTW übertragen.

§ 6

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 Eigenbetriebsverordnung) ist rechtzeitig vom Werkleiter aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der Werkleiter stellt den Finanzplan (§ 15 Eigenbetriebsverordnung) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wirtschafts- und Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Kasse

- (1) Die Kasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW wird als fremdes Kassengeschäft im Sinne des § 2 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung von der Stadtkasse geführt. Es gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Werkleiter.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Neufassung dieser Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.12.1994 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 25.04.2005

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

(Siegel)

(Georg Majerski)
Bürgermeister